



Satzung des Vereins Kinder- und Jugendfarm Wuppertal e.V.

Stand Dezember 2001

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Kinder- und Jugendfarm Wuppertal e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentfaltung insbesondere
 - a) durch Trägerschaft und Betrieb einer Kinder- und Jugendfarm gem. § 11ff KJHG;
 - b) durch andere Maßnahmen der freien Jugendhilfe gem. § 27ff KJHG wie z.B. soziale Gruppenarbeit, Flexible Erziehungshilfen, u.a.
 - c) durch Jugendbildungsveranstaltungen, u.a.
 - d) ebenso durch die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen in natürlichen und verantwortlich-gestaltbaren Freiräumen soziales und ökologisches Erleben und Lernen zu ermöglichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Minderjährige können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, können bei Minderjährigen unter 14 Jahren nur durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Die Minderjährigen selbst sind im Rahmen der Farmversammlungen stimmberechtigt. Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Vorlage einer Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Das passive Wahlrecht ist nur volljährigen Mitgliedern vorbehalten.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden. Gegen diese Ablehnung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds.

b) durch den Austritt aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende.

c) durch Ausschluß durch den Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag nach Maßgabe der Beitragsregelung im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge. Die Zahlung erfolgt in einer vom Vorstand zu bestimmenden Weise. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt jährlich neu die Höhe der Beiträge.

Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Näheres regelt die Farmordnung.

§ 6 Organe des Vereins

a) Vorstand

b) Mitgliederversammlung

c) Farmversammlung

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassensführer/In, bis zu vier Beisitzern/Innen.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Kassensführer/In. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3) Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden, insbesondere obliegt einem die Schriftführung.

4) Die Delegierten der Farmvertretung nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

5) Vertreter/Innen des Beirates können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

6) Die pädagogischen Mitarbeiter/Innen nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter/Innen des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/Innen gewählt sind.

8) Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Jahresbericht
- Entwicklung einer Farmordnung in Einvernehmen mit der Farmversammlung und den pädagogischen Mitarbeitern.

9) 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 10) Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten und sind von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle volljährigen Mitglieder, die Erziehungsberechtigten der minderjährigen bzw. alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres unter Vorlage einer Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Vorstandswahlen
 - Beiratswahlen
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Bestellung von zwei Rechnungsprüfer/Innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Genehmigung der Farmordnung
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus den Reihen der Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Farmversammlung

Die Farmversammlung ist das Gremium, über das die Kinder und Jugendlichen bis in den Vorstand hinein den Alltag und die Entwicklung der Kinder- und Jugendfarm mitbestimmen. Stimm- und wahlberechtigt berechtigt ist jede/r Besucher/In ab sieben Jahren – Ausnahme: Entscheidungen über Leben und Tod von Farmtieren sind regelmäßigen Besucher/Innen ab dem 12. Lebensjahr vorbehalten. Die Farmversammlung erstellt im Einvernehmen mit den pädagogischen Mitarbeiter/Innen und dem Vorstand eine Farmordnung, die alle weiteren Aufgabenbereiche regelt. Die Farmversammlung wählt die Farmvertretung mit einfacher Mehrheit. Eine Teilnahme des Vorstandes oder der Pädagog/Innen mit Rede- und Vorschlagsrecht ist möglich.

§ 10 Farmvertretung

Die Farmvertretung besteht aus fünf von der Farmversammlung gewählten Vertreter/Innen. Die Farmvertretung entsendet Delegierte zu den Vorstandssitzungen oder sie wählt und entsendet einen Erwachsenen. Diese sind verpflichtet, die Informationen aus der Farmversammlung und -vertretung in die Vorstandssitzungen zu tragen, sowie Informationen des Vorstandes in die Farmversammlung

und -vertretung zu übermitteln. Die Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes an den Sitzungen der Farmvertretung mit Rede- und Vorschlagsrecht ist möglich.

§ 11 Beirat

Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er besteht aus bis zu drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Vertreter/Innen des Beirates nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Satzungsänderung

1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die zu ändernden Paragraphen müssen vorher ausdrücklich und im Wortlaut in der Einladung angegeben werden.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verändert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätzen e.V.“, Haldenwies 14, 70567 Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.